

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.03.2021****Corona-Pandemie – Impfungen durch Hausärzte****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Bereits seit längerem fordern Hausärzte, die Corona-Impfungen durchführen zu können. Impfungen durch Hausärzte sind zum einen deutlich kostengünstiger als in Impfzentren und zum anderen entfällt die zeitaufwendige Anamneseerhebung. Die Landesregierung plant hierzu einen Modellversuch mit zunächst 50 Testpraxen mit 10.000 Impfdosen. Die Hausärzte sollen jedoch nicht die eigenen Patienten impfen, sondern per Liste zugewiesene Patienten im Hausbesuch. Ein Vorstandsmitglied des hessischen Hausärzterverbands hält die Auflagen des Innenministeriums für unpraktikabel und teilweise „eine Zumutung“. Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen fordert die Einbeziehung aller Praxen. Diese könnten – je nach Praxis – pro Woche 50 bis 200 Impfungen durchführen. Unabhängig hiervon hat der Wetteraukreis zwischendurch Impfdosen an Hausärzte abgegeben.

Praxisinhaber, die Interesse an Impfungen haben, berichten, dass auf Anfrage niemand in der Lage ist, Auskünfte über die Planungen des Landes erhalten zur Einbeziehung der Praxen zu erhalten – weder von der Kassenärztlichen Vereinigung, noch der Ärztekammer oder dem zuständigen Gesundheitsamt.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Nur konsequentes Impfen wird helfen, die Corona-Pandemie dauerhaft zu bewältigen. Hessen ist dabei auf einem guten Weg. Neben den Impfzentren und den Hausärztinnen und Hausärzten werden im Juni die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als dritte Säule der Impfkampagne hinzukommen und der Impfkampagne weiteren Schwung verleihen.

Die Impfzentren selbst haben dafür gesorgt, dass die Impfkampagne insbesondere vor dem Hintergrund der zunächst komplexen Lagerung und Logistik erfolgreich anlaufen und der Impfstoff schnell einer großen Personenzahl zugänglich gemacht werden konnte.

Seit Beginn der Impfkampagne stand fest, dass die Impfzentren nur für eine begrenzte Zeit betrieben werden. Es war und ist das Ziel, die Impfungen gegen das Corona-Virus vollständig dezentral durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte etc. im Rahmen der Regelversorgung durchführen zu lassen.

Um das Impftempo nun mit der Einbindung der Betriebsärzteschaft weiter zu erhöhen und dabei einen möglichst breiten Zugang zur Schutzimpfung zu gewährleisten, ist auch der weitere Betrieb der Impfzentren sinnvoll und zielführend.

Der Vergleich der Kosten einer Impfung in den Impfzentren gegenüber den Kosten einer Impfung in Hausarztpraxen ist dabei nur bedingt sinnvoll, da die Kosten der Impfung in den Arztpraxen lediglich die reine Vergütung pro Impfung betrachtet, nicht aber etwa die entstehenden Personal-, ggf. Miet- und sonstige Nebenkosten, die zur Organisation und Durchführung der Impfungen notwendig sind. Die Abwicklung der Impfkampagne rein durch die Hausärzteschaft würde die Kosten dort bspw. durch unterstützendes Personal oder zusätzliche Räumlichkeiten deutlich erhöhen und wäre im Rahmen eines regulären Praxisbetriebs nicht leistbar.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welches Ziel verfolgt die Landesregierung mit dem Modellversuch mit 50 Testpraxen?

Mit dem Modellversuch können Impfungen flexibler umgesetzt werden. Damit wird das Impfen vorangetrieben und näher an die Bürgerinnen und Bürger gebracht. Mit dem Pilotprojekt werden

zunächst aufgrund begrenzter Impfstoffdosen ca. 50 Praxen eingebunden. Dieses ist als Vorbereitung für den Eintritt in die Regelversorgung zu verstehen.

Frage 2. Hält die Landesregierung die Regelungen und Auflagen, die mit dem Modellversuch verbunden sind, für praktikabel und sinnvoll, insbesondere, dass die Hausärzte für sie fremde Patienten impfen sollen?

Die Regelungen und Auflagen ergeben sich aus der bundesrechtlichen Corona-Virus-Impfverordnung. Diese erlaubte bis zum 1. April 2021 nur eine Einbindung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte über eine Beauftragung durch das Gesundheitsamt bzw. Impfzentrum.

Frage 3. Plant die Landesregierung die flächendeckende Einbeziehung von Hausarztpraxen?

Auf der Basis der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Virus-Impfverordnung – CoronaImpfV) vom 31. März 2021 ist eine sukzessive flächendeckende Einbeziehung von Arztpraxen in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Impfstoffmenge beabsichtigt.

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Welche organisatorischen Maßnahmen hat die Landesregierung hierzu bislang ergriffen?

Frage 5. In welcher Weise hat die Landesregierung die Landesärztekammer, die Kassenärztliche Vereinigung und die Gesundheitsämter in ihre unter 3. aufgeführten Planungen einbezogen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einbeziehung der Regelversorgung in das Impfgeschehen erfolgt seit Anfang April 2021 nach bundesweiten Vorgaben entsprechend der Corona-Virus-Impfverordnung in der Fassung vom 31. März 2021. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V. (ABDA) haben hierzu Informationen bereitgestellt. Außerdem gilt eine Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen vom 31. März 2021.

In Vorbereitung auf die Einbeziehung der Regelversorgung in Hessen hat das Ministerium für Soziales und Integration mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, der Landesärztekammer Hessen, dem Hausärzterverband Hessen, der Landesapothekerkammer Hessen und dem Apothekerverband Hessen die Impfallianz Hessen gebildet.

Frage 6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Hausärzte, die an der Impfung teilnehmen, von bürokratischen Aufgaben zu entlasten?

Die Dokumentationsvorgaben ergeben sich vornehmlich aus der bundesrechtlichen Corona-Virus-Impfverordnung. Das Anliegen der Ärztinnen und Ärzte wurde auf Bundesebene platziert und hat bereits in der Neufassung der Corona-Virus-Impfverordnung vom 31. März 2021 Berücksichtigung gefunden.

Frage 7. Auf welche Weise und an welche Adressaten hat die Landesregierung ihre Planungen zur Einbeziehung von Hausarztpraxen in die Impfstrategie kommuniziert?

Siehe Antworten auf Fragen 4 und 5.

Frage 8. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen des Wetteraukreises mit der Abgabe von Impfstoff an Hausarztpraxen?

Die Landesregierung begrüßt es, wenn von den rechtlichen Möglichkeiten, die die Corona-Virus-Impfverordnung für die Einbeziehung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte eröffnet, vor Ort Gebrauch gemacht wird.

Frage 9. Welche Kosten entstehen pro Impfung bei einer Impfung in einem Impfzentrum (ohne Kosten für den Impfstoff)?

Bei maximaler Auslastung der Impfzentren ergäben sich Kosten in Höhe von rund 37,33 € pro Impfung.

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 10. Welche Kosten entstehen pro Impfung bei einer Impfung in einer Hausarztpraxis (ohne Kosten für den Impfstoff)?

Gemäß Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) vom 9. April 2021 richte sich die Vergütung nach § 9 Abs. 1 ImpfVO mit 20 € pro Schutzimpfung. Soweit die Impfung einen Hausbesuch erfordere, werde dieser mit zusätzlich 35 € vergütet. Werde zugleich eine weitere Person in derselben Einrichtung oder sozialen Gemeinschaft geimpft, erfolge eine weitere Vergütung in Höhe von 15 €. Mit der ImpfVO vom 1. April 2021 sind die Kosten zudem einheitlich für die ambulante Versorgung geregelt. Sie entsprechen denen der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10. März 2021. Die Vergütung ist somit nach § 9 Abs. 1 mit 20 € pro Schutzimpfung und weiteren 35 € für einen Hausbesuch bzw. weitere 15 € für weitere Personen in derselben Einrichtung oder sozialen Gemeinschaft festgelegt.

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 7. Juli 2021

In Vertretung:
Anne Janz